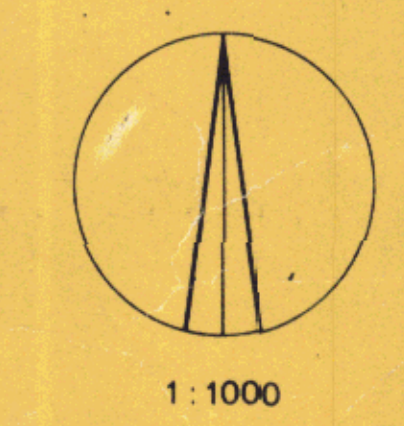


Silhe
Isebrook 22



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR WA WOHNBAUFLÄCHEN
REINES WOHNGEBIET
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
GEWERBEGEBIET
 - SOL SONDERBAUFLÄCHEN
SONDERGEBIET LÄDEN
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 1,1 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX. HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
 - RH 9 BAUWEISE
REIHENHÄUSER
GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLÄTZE MIT EINFahrTEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
 - VORHANDENE BAHNLAGEN

VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDEBAUSETZES
 ISEBROOK 8 VOM 23. JUNI 1960 (BOBt. S.341)

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 224

HAMBURG, DEN 30. JUNE 1960
LANDESPLANUNG SAMT

GEZ, MORGENSTERN
Bauinspektor

Die Übereinstimmung mit dem im Statutenbuch niedergelegten Bebauungsplan wird bestätigt.
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Bauinspektor
 Landesplanungssamt
 Hamburg, den 30. MRZ 1967
 Baueckhoff 74

Gesetz
 über den Bebauungsplan Isebrook 8
 Vom 28. März 1967

Der Senat verfährt der nachstehende von der Bürgerwehr beschlossene Gesetz:

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Isebrook 8 für die Plangebiete Südlicher Landstraße, Südlicher Landstraße — Dörnerweg, — Südstraße der Baugruppe 196, 197 und 199 der Gemeinde Dörfchen, — Baugruppen (Baueckhoff, Ortsteil 224) wird festgestellt.
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu Altona in der Form des Informationsplans abgelegt.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Wohnanlagen und im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Festsetzung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Geschossen oberhalb der Erdgeschosses.
 2. Im Wohngebiet offene Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schaufenster und Verkaufsräume sowie nicht überbaute Handwerksbetriebe zugelassen werden.
 Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 17. Februar 1957 (Bauzeitschrift, Blatt 1 Seite 119) im Wohngebiet genehmigt werden. Für die Sondergebiete Läden, sind zwar in erster Linie die im Grundbesitz, auf dem sie vorgesehen sind, die Flächen, dienen als Einzelplätze und Garagen unter Beachtung der entsprechenden Garagen- und Stellplätze, wenn die entsprechenden Flächen nicht vorhanden sind, sind die entsprechenden Flächen im Wohngebiet zu berücksichtigen. Auch die nicht überbaute Grundstücke werden im Wohngebiet unter Berücksichtigung der im Wohngebiet vorgesehenen Flächen nicht überbaute Handwerksbetriebe zulässig.

§ 3
 Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 20. Juni 1960 (Bauzeitschrift S. 341) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummer 1 sowie die Bauabstandsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1956 (Sammlung der Bestimmungen der Hamburgischen Landesgesetzgebung S. 230-231).

Altona, den 28. März 1967
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bauinspektor
 Landesplanungssamt
 Hamburg, den 30. MRZ 1967
 Baueckhoff 74

Archiv
 Nr. 23155

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 16

DIENSTAG, DEN 4. APRIL

1967

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Iserbrook 8	125
28. 3. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 14	126
28. 3. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 28	126
28. 3. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 37	126
21. 3. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 10	127
21. 3. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 12	127

Gesetz

über den Bebauungsplan Iserbrook 8

Vom 28. März 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Iserbrook 8 für das Plangebiet Sülldorfer Landstraße — Schenefelder Landstraße — Darbovenstieg — Südgrenzen der Flurstücke 1396, 1357 und 1273 der Gemarkung Dockenhuden — Bahnanlagen (Bezirk Altona, Ortsteil 224) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 28. März 1967.

Der Senat